V E R F A H R E N S O R D N U N G

des Schiedsgerichts
bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer
Gültig ab 1. Januar 2008

Mit weiteren Informationen steht das Sekretariat des Schiedsgerichts gerne zu Ihrer Verfügung:
1055 Budapest, Kossuth Lajos tér 6-8.
Telefon: (36-1)47-45-180,181,182,183,186
Telefax : (36-1)-4745-185
e-mail: vb@ mkik.hu

Kontonummer: **10300002-20373432-70073285**
der Ungarischen Industrie- und Handelskammer geführt bei der Magyar Külkereskedelmi Bank Nyrt. (Ungarische Aussenhandelsbank)

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. László Kecskés, Präsident des Schiedsgerichts

Die dieser Ausgabe zugrunde liegende Fassung der Verfahrensordnung (1995) wurde übersetzt von: Dr. Gyula Gál und
Dr. Regina Gyarmathy

Neu bearbeitet von: Prof. Dr. László Burián
Dr. Judit Balog
Borbála Kassay

Editiert: durch das Sekretariat des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer

Die Verfahrensordnung wurde in ungarischer, englischer und deutscher Sprache herausgegeben. Im Fall von Abweichungen gilt die ungarische Fassung als massgebend.

Verantwortlich für die Publikation: Péter Dunai

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Musterklausel
I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts
§ 2 Organisation des Schiedsgerichts
§ 3 Präsident und Präsidium des Schiedsgerichts, das Schiedsrichterkollegium
§ 4 Die Schiedsrichter
§ 5 Sektionen des Schiedsgerichts
§ 6 Sekretariat
§ 7 Sitz des Schiedsgerichts und Ort der Verhandlungen
§ 8 Eingaben
§ 9 Verhandlungssprache
§ 10 Dauer des Schiedsverfahrens
§ 11 Zustellung und Aushändigung der Dokumente
§ 12 Schiedsgerichtsgebühren und -kosten
§ 13 Vertretung der Parteien
§ 14 Anzuwendendes Recht
§ 15 Vertrauliche Behandlung der Schiedssprüche
§ 16 Verzicht auf das Einspruchsrecht im Fall eines Verstosses gegen die Verfahrensordnung
II. Das Schiedsgerichtsverfahren
§ 17 Verfahrensgang
§ 18 Bestellung der Schiedsrichter
§ 19 Einwendung gegen die Person der Schiedsrichter oder des Vorsitzenden
§ 20 Aufhören des Schiedsrichter- oder des Vorsitzendenamtes
§ 21 Einleitung des Schiedsverfahrens
§ 22 Erfordernisse der Klageschrift
§ 23 Streitwert
§ 24 Beseitigung von Mängeln der Klageschrift
§ 25 Klagebeantwortung des Beklagten
§ 26 Änderung der Klage und der Klagebeantwortung
§ 27 Bildung des Schiedsrichtersenates
§ 28 Vorbereitung der Verhandlung
§ 29 Ladung zur Verhandlung
§ 30 Veränderung in der Person der Parteien, Beitritt in das Verfahren
§ 31 Anwesenheit bei der Verhandlung
§ 32 Teilnahme der Parteien
§ 33 Entscheidung ohne mündliche Verhandlung
§ 34 Widerklage und Einrede der Aufrechnung
§ 35 Beweise
§ 36 Vertagung der Verhandlung und Aussetzung des Verfahrens
§ 37 Protokoll der Schiedsgerichtsverhandlung
§ 38 Beendigung des Verfahrens
§ 39 Erlass des Schiedsspruchs
§ 40 Inhalt des Schiedsspruchs

§ 41 Verkündung des Schiedsspruchs
§ 42 Ergänzung und Berichtigung des Schiedsspruchs
§ 43 Vollstreckung des Schiedsspruchs
§ 44 Einstellung des Verfahrens ohne Erlass eines Schiedsspruchs
§ 45 Subordnung über das Schnellverfahren („Fast-track Arbitration“)
III. Schlichtungs-Vermittlungsverfahren
§§ 46 - 55
IV. Sonstige Bestimmung
§ 56
GEBÜHRENORDNUNG
Schiedsgerichtsgebühren, Auslagen, Parteikosten
§ 1 Definitionen
§ 2 Registrierungsgebühr
§ 3 Schiedsgerichtsgebühr
§ 4 Ermässigung und teilweise Rückerstattung der Schiedsgerichtsgebühr
§ 5 Schiedsgerichtsgebühr bei Widerklage
§ 6 Aufteilung der Schiedsgerichtsgebühr
§ 7 Schiedsgerichtsgebühr im Schlichtungs-Vermittlungsverfahren
§ 8 Auslagen des Schiedsgerichts
§ 9 Parteikosten
§ 10 Ausnahmen
§ 11 Vorschusszahlung für das Schiedsrichterhonorar
ANLAGE:
GEBÜHRENTABELLE NR. 1
GEBÜHRENTABELLE NR. 2
Sektionen des Schiedsgerichts

MUSTERKLAUSEL

"Die Parteien unterwerfen alle Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Vertrag oder damit im Zusammenhang insbesondere bezüglich dessen Verletzung, Bestehen, Gültigkeit oder Auslegung auftreten, der ausschliesslichen Entscheidung des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer, Budapest. Für das Verfahren ist die eigene Verfahrensordnung des Schiedsgerichts massgebend."

Die Parteien können, wenn sie es wünschen, folgende ergänzende Angaben machen:

a) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ..... .

b) Die im Schiedsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) ist (sind)

c) Im Laufe des Verfahrens sind die Regeln der Subordnung über das Schnellverfahren (§ 45 der Verfahrensordnung) anzuwenden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht ist in allen Streitigkeiten zuständig, in denen

a) sich mindestens eine der Parteien berufsmässig mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit befasst, und die Rechtsstreitigkeit mit dieser Tätigkeit verbunden ist,

b) die Parteien über den Gegenstand des Verfahrens frei verfügen können und

c) die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in einer Schiedsvereinbarung ausbedungen, oder durch ein internationales Abkommen vorgeschrieben wurde.

(2) Die Kompetenz des Schiedsgerichts erstreckt sich nicht auf Streitfälle, für die

- nach inländischem Recht die Schiedsgerichtsbarkeit nicht vereinbart werden kann, oder
- das inländische Recht die ausschliessliche Kompetenz der ordentlichen Gerichte oder anderer Behörden vorschreibt.

(3) Die Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, wonach sie alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, entstanden sind oder künftig entstehen, dem Schiedsgericht unterbreiten.

(4) Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer Klausel in einem anderen Vertrag (Schiedsklausel) oder in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) geschlossen werden. Die Schiedsvereinbarung bedarf der Schriftform. Als in schriftlicher Form zustande gekommener Vertrag wird eine Vereinbarung betrachtet, die durch Briefwechsel, Telegrammwechsel, fernschriftlichen Botschaftswechsel, sowie übereinstimmende Erklärungen

durch ein dauerhaftes Kommunikationsmittel – insbesondere durch ein mit elektronischer Unterschrift erhöhter Sicherheit versehenes Dokument – getroffen wurde. Eine Bedingung der Gültigkeit der Vereinbarung ist, dass die Erklärung (die Unterschrift) von einer Person, bzw. Personen zu machen ist, die gemäss den Vorschriften der Firmenregistrierung Prokura hat, bzw. haben. Die Schriftform der Schiedsvereinbarung ist auch dann erfüllt, wenn anlässlich des Austausches von Klage und Klagebeantwortung das Bestehen einer Schiedsvereinbarung in der Klage behauptet und in der Klagebeantwortung nicht bestritten wird. Nimmt ein Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn der Vertrag schriftlich abgefasst und die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie die Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

(5) Die Parteien können während des Schiedsverfahrens die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung ausbreiten. Sie können ihre diesbezügliche Vereinbarung auch im Verhandlungsprotokoll festsetzen.

(6) Ein Antrag auf Anordnung vorläufiger oder Sicherungsmassnahmen, der von einer der Parteien bei einem ordentlichen Gericht gestellt wird, ist weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar, noch als Verzicht auf diese anzusehen. Die Partei hat das Schiedsgericht über den Antrag bzw. die auf Grund des Antrags gefassten Beschlüsse unverzüglich zu verständigen.

(7) Das Schiedsgericht prüft das Bestehen seiner Zuständigkeit von Amts wegen. Es ist befugt, über das Bestehen oder das Fehlen seiner eigenen Zuständigkeit zu entscheiden, ebenso wie über Einwendungen, die das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung betreffen, zu beurteilen. Für diesen Zweck ist die Schiedsklausel, die in einem Vertrag enthalten ist, als eine von den anderen Bestimmungen des Vertrages unabhängige Vereinbarung anzusehen. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, wonach der Vertrag nichtig ist, zieht nicht ipso iure die Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung nach sich.

(8) Alle Einreden der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts sind spätestens gleichzeitig mit der Klagebeantwortung zu erheben. Dadurch, dass die Partei einen Schiedsrichter benannt hat, wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, Einrede in Verbindung mit der Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu erheben.

(9) Im Allgemeinen beurteilt das Schiedsgericht die Einrede seiner Unzuständigkeit als eine Vorfrage getrennt. Es ist jedoch berechtigt, das Schiedsverfahren fortzusetzen und über eine solche Einrede in seinem endgültigen Schiedsspruch zu entscheiden.

(10) Das Präsidium des Schiedsgerichts ist berechtigt, im Namen des Schiedsgerichts den Empfang einer Klageschrift abzuweisen, sollten die Parteien in ihrer, den Grund der Zuständigkeit bildenden Schiedsvereinbarung von der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts abweichen.

§ 2 Organisation des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus
- dem Schiedsrichterkollegium,
- dem Präsidenten,
- dem Präsidium,
- den Schiedsgerichtssektionen und
- dem Sekretariat.

(2) Die personellen und sachlichen Bedingungen der Tätigkeit des Schiedsgerichts werden

durch die Ungarische Industrie- und Handelskammer gesichert.

(3) Die Rechte des Schiedsrichterkollegiums werden im Rahmen der Schiedsrichterversammlung ausgeübt.

§ 3 Präsident und Präsidium des Schiedsgerichts, das Schiedsrichterkollegium

(1) Der Präsident des Schiedsgerichts wird von den in der Schiedsrichterliste angeführten ungarischen Staatsbürgern auf Vorschlag des Schiedsrichterkollegiums durch die Delegiertenversammlung der Ungarischen Industrie- und Handelskammer gewählt und abberufen.

(2) Der Präsident vertritt das Schiedsgericht in dessen in- und ausländischen Beziehungen.

(3) Der Präsident des Schiedsgerichts kann in derselben Weise und nach denselben Bedingungen zum Vorsitzenden des vorgehenden Schiedssenats oder zum Schiedsrichter gewählt werden, wie die in der Schiedsrichterliste angeführten Personen. In diesem Fall kann er jedoch – in Zusammenhang mit der konkreten Schiedssache - die laut der Verfahrensordnung ihm obliegenden Aufgaben nicht erfüllen, und die Befugnisse des Präsidenten nicht ausüben. Wenn es doch nötig wäre, in diesem Fall handelt anstatt des Präsidenten das Präsidium des Schiedsgerichts.

(4) Das Präsidium des Schiedsgerichts wird von den in der Schiedsrichterliste angeführten Schiedsrichtern ungarischer Staatsangehörigkeit durch das Schiedsrichterkollegium gewählt. Der Präsident des Schiedsgerichts ist Mitglied des Präsidiums des Schiedsgerichts. Das Präsidium des Schiedsgerichts unterstützt den Präsidenten des Schiedsgerichts und kann in allen, die Tätigkeit des Schiedsgerichts betreffenden Fragen Stellung nehmen. Dies bezieht sich nicht auf die durch das Schiedsgericht verhandelten, konkreten Rechtsstreitigkeiten.

(5) Das Präsidium des Schiedsgerichts macht dem Präsidium der Ungarischen Industrie- und Handelskammer Vorschlag, die Verfahrensordnung festzustellen, bzw. zu modifizieren.

(6) Auf Vorschlag des Präsidiums des Schiedsgerichts und auf Grund der darauf folgenden Stellungnahme des Schiedsrichterkollegiums entscheidet die Delegiertenversammlung der Ungarischen Industrie- und Handelskammer über die Aufnahme auf die Schiedsrichterliste, bzw. über Streichung daraus.

§ 4 Die Schiedsrichter

(1) Zum Schiedsrichter kann jeder in der Schiedsrichterliste angeführte, sowie jeder andere ungarische oder ausländische Staatsbürger gewählt werden, der

- seine Bereitschaft das Amt des Schiedsrichters nach dieser Verfahrensordnung zu übernehmen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt,
- unabhängig und unparteiisch ist und über dies eine schriftliche Erklärung dem Schiedsgericht abgibt,
- die zur Beurteilung der in die Kompetenz des Schiedsgerichts gehörenden Streitsachen notwendigen hochgradigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder anderen Kenntnisse, sowie die notwendige Sprachkenntnis besitzt und
- nicht unter ausschliessende Umstände nach § 12 des Gesetzes LXXI vom Jahre 1994 über Schiedsgerichtsbarkeit fällt.

(2) Das Schiedsgericht stellt eine Liste der Schiedsrichter zusammen, und veröffentlicht sie zur Information der Parteien. Die Schiedsrichterliste wird durch die Delegiertenversammlung der Ungarischen Industrie- und Handelskammer gemäss § 3 (6) festgelegt. Zur Wahl stehen

Personen, die die zur Beurteilung der in die Kompetenz des Schiedsgerichts fallenden Streitsachen notwendigen, hochgradigen, rechtlichen, wirtschaftlichen und anderen Kenntnisse besitzen. Die Schiedsrichterliste von wenigstens 25 und höchstens 120 Personen wird für 5 Jahre zusammengestellt. Die Schiedsrichter können für eine (oder mehrere) weitere Amtsperiode(n) von je fünf Jahren wieder gewählt werden. In die Schiedsrichterliste können ungarische sowie ausländische Staatsbürger gleicherweise aufgenommen werden. In der Schiedsrichterliste sind Vor- und Familiennamen, Beruf, Bildung, wissenschaftlicher Grad und die Sprachkenntnisse der Schiedsrichter anzugeben.

(3) Die Schiedsrichter sind bei der Ausübung ihrer Pflichten unabhängig und unparteiisch, sie sind nicht Vertreter der Parteien. Sie dürfen im Laufe ihres Verfahrens keine Anweisungen annehmen, sind in Bezug der Umstände, die ihnen aus dem Verfahren zur Kenntnis gelangen, auch nach Beendigung der Streitsache zur Geheimhaltung verpflichtet. Über anhängige oder abgeschlossene Streitsachen dürfen sie keine Informationen erteilen oder Erklärungen abgeben.

(4) Die Streitsache wird von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsrichtersenat oder von einem Einzelschiedsrichter behandelt. Die Bildung des Schiedsrichtersenates oder die Bestellung des Einzelschiedsrichters erfolgt entsprechend dieser Verfahrensordnung. Die prozessualen Rechte des Schiedsrichtersenates und die des Einzelschiedsrichters sind gleich.

§ 5 Sektionen des Schiedsgerichts

(1) Das Präsidium der Ungarischen Industrie- und Handelskammer kann im Einverständnis mit dem Präsidium des Schiedsgerichts auf Antrag der Industrie- und Handelskammern der einzelnen Komitate und der regionalen Verbände dieser Kammern Schiedsgerichtssektionen errichten. Die Schiedsgerichtssektionen wirken auf Komitats- und regionalem Niveau.

(2) Die Schiedsgerichtssektion ist Organ des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer, die zu ihrer Wirkung nötigen personalen und gegenständlichen Bedingungen sind durch die Industrie- und Handelskammern der einzelnen Komitate oder die regionalen Verbände dieser Kammern zu sichern, die zu ihrer Errichtung den Antrag gestellt haben.

(3) Die Schiedsgerichtssektionen können durch das Präsidium der Ungarischen Industrie- und Handelskammer im Einverständnis mit dem Präsidium des Schiedsgerichts auf Antrag der Industrie- und Handelskammern der einzelnen Komitate, der regionalen Verbände dieser Kammern und des Präsidiums des Schiedsgerichts aufgelöst werden.

(4) Die Aufgaben der Schiedsgerichtssektion sind wie folgt:

a) Auf ihrem Wirkungsgebiet macht sie die Schiedsgerichtsbarkeit, sowie die Kriterien, die Bedingungen und die Wirkungssysteme des Schiedsgerichtsverfahrens bekannt und erteilt Auskünfte den Interessenten in dieser Hinsicht.

b) Die Schiedssache kann auf dem Sitz der Schiedsgerichtssektion des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer verhandelt werden, falls

- die inländischen Parteien in einem Schiedsgerichtsvertrag (Klausel) so verfügt haben, oder
- das Schiedsgericht auf gemeinsamen, gleichzeitig mit der Klage beziehungsweise mit der Klagebeantwortung (spätestens bis zum Eingang der Klagebeantwortung) unterbreiteten begründeten Antrag der Parteien dazu zustimmt.

Die Parteien haben auch in solchen Fällen ihre Schriftsätze an den Sitz des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer in Budapest einzureichen.

Die Administration der eingereichten Dokumente wird durch das Sekretariat des Schiedsgerichts erledigt.

c) Die Schiedsgerichtssektion sichert unter Mitwirkung mit dem Sekretariat des Schiedsgerichts die für die auf ihrem Wirkungsgebiet abzuhaltenden Schiedsgerichtsverhandlungen notwendigen Bedingungen (Verhandlungssaal, Computer, Protokollführerin).

d) Wenn die zur Abhaltung der Verhandlung notwendigen Bedingungen an dem durch die Parteien gewählten Ort nicht gesichert werden können, wird die Verhandlung an dem Sitz des Schiedsgerichts in Budapest abgehalten.

e) Die Sitze der einzelnen Schiedsgerichtssektionen sind in Anlage Nr. 3 dieser Verfahrensordnung enthalten.

(5) Gleichzeitig mit der Errichtung der Schiedsgerichtssektion und auf Antrag der Industrie- und Handelskammern der einzelnen Komitate oder der regionalen Verbände dieser Kammern veranlasst das Präsidium des Schiedsgerichts die Genehmigung der Schiedsrichterliste der Schiedsgerichtssektion durch die Delegiertenversammlung der Ungarischen Industrie- und Handelskammer. Diese Schiedsrichterliste ist informativen Charakters. Die Schiedsrichterliste der Sektion wird für fünf Jahre zusammengestellt. Die Schiedsrichter können für eine (oder mehrere) weitere Amtsperiode(n) von je fünf Jahren wieder gewählt werden.

(6) Die Schiedsgerichtssektionen können in Schiedssachen, die auf ihrem Gebiet zu verhandeln sind, dem Schiedsgericht auf die Person des Schiedsrichters einen Vorschlag machen, wenn eine der Parteien keinen Schiedsrichter benennt, beziehungsweise wenn sich die Parteien in der Person des Einzelschiedsrichters nicht einigen können.

§ 6 Sekretariat

Das Sekretariat versorgt die Amtsführung des Schiedsgerichts und übt andere, in dieser Verfahrensordnung vorgesehene Funktionen aus.

§ 7 Sitz des Schiedsgerichts und Ort der Verhandlungen

(1) Sitz des Schiedsgerichts: Budapest

(2) Ort der Verhandlungen: Verhandlungssaal(Säle) des Schiedsgerichts. Der Schiedsrichtersenat kann nötigenfalls oder auf Ersuchen der Parteien Verhandlungen auch an einem anderen Ort abhalten.

§ 8 Eingaben

(1) Von allen die Einleitung und Abwicklung der Schiedssache betreffenden Schriftsätzen müssen soviel Ausfertigungen eingereicht werden, dass je eine Abschrift für jede Partei bzw. für jeden Intervenienten, und vier für das Schiedsgericht selbst zur Verfügung stehen.

(2) Die im Abs. (1) erwähnten Schriftsätze sind in der Sprache einzureichen, die die Parteien als Verhandlungssprache bestimmt haben [§ 9 Abs. (1)].

(3) Mangels solcher Vereinbarung sind die Schriftsätze - von der Entscheidung des Schiedsgerichts abhängig - in ungarischer, deutscher oder englischer Sprache bis zu dem Zeitpunkt einzureichen, bis der Schiedsrichtersenat laut § 9 Abs. (3) die Verhandlungssprache bestimmt.

(4) Das Sekretariat führt die Korrespondenz gleichfalls in einer der im Absatz (3) angegebenen Sprachen, solange der Schiedsrichtersenat - eventuell abweichend - die Verhandlungssprache nicht bestimmt.

(5) Die Parteien haben ihre dem Schiedsgericht eingereichten Schriftsätze gleichzeitig

auch der anderen Partei (den anderen Parteien) in einer die Absendung bezeugenden Weise (z.B. mit Rückschein) zuzusenden.

§ 9 Verhandlungssprache

(1) Die Parteien können im Schiedsverfahren die Verhandlungssprache frei bestimmen, wenn die Bedingungen des Verfahrens in der gegebenen Sprache sonst gesichert werden können.

(2) Mangels Vereinbarung der Parteien wird die Verhandlungssprache unter Berücksichtigung aller Umstände der Schiedssache, insbesondere der Sprache des Vertrages zwischen den Parteien, sowie ihrer Korrespondenz vom Schiedsrichtersenat bestimmt.

(3) Falls die ausländische(n) Partei(en) (auch) von einem ungarischen Rechtsanwalt oder Rechtsberater vertreten wird (werden), ist die Verhandlungssprache die ungarische Sprache, es sei denn, die Parteien haben auf Grund des Absatzes (1) eine Fremdsprache vereinbart.

(4) Die Sprache des Verhandlungsprotokolls, sowie der im Laufe des Verfahrens abgefassten Entscheidungen ist die Verhandlungssprache.

(5) Wenn eine Partei die Sprache, in der die Verhandlung geführt wird, nicht beherrscht, zieht das Schiedsgericht auf deren Antrag, und auf deren Kosten einen entsprechenden Dolmetscher heran. Das Sekretariat teilt die Bedingungen hiezu den betroffenen Parteien mit.

(6) Für den die Verhandlungssprache nicht beherrschenden ausländischen Schiedsrichter sorgt - wenn es beantragt wird - das Sekretariat des Schiedsgerichts für die Heranziehung eines Dolmetschers (Übersetzers).

§ 10 Dauer des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren wird möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Bildung des Schiedsrichtersenats abgeschlossen.

§ 11 Zustellung und Aushändigung der Dokumente

(1) Die Eingaben und Schriftsätze werden den Parteien vom Sekretariat an die von ihnen angegebenen Adressen zugestellt.

(2) Klageschriften, Klageerwiderungen, weitere Eingaben der Parteien, Ladungen, Schiedsgerichtsentscheidungen werden durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung zugestellt.

(3) Andere Schriftsätze können durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden; Benachrichtigungen und Mitteilungen ausserdem auch durch Telegramm, Telefax oder E-Mail.

(4) Alle in diesem Artikel erwähnten Schriftsätze können einer Partei auch persönlich gegen Bestätigung übergeben werden.

(5) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gilt jede schriftliche Mitteilung als an dem Tag empfangen, an dem

a) sie dem Empfänger persönlich ausgehändigt, oder

b) sie an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder seinem Wohnsitz (des weiteren gemeinsam: an seinem Sitz), an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seiner Postanschrift übergeben worden ist.

(6) Zustellungen gelten im Fall eines inländischen Empfängers am achten Tag von der Absendung gerechnet, im Fall eines ausländischen Empfängers am fünfzehnten Tag als ordnungsgemäss durchgeführt, wenn die schriftliche Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes oder in einer anderen, den Versuch der Aushändigung bestätigenden Weise an den letztbekannten Sitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an die Postanschrift des Empfängers verschickt wurde.

§ 12 Schiedsgerichtsgebühren und -kosten

(1) Die Berechnung, Vorstreckung und Teilung der Schiedsgerichtsgebühren, sowie die Erstattung der Schiedsgerichtsauslagen erfolgen entsprechend der Ordnung über Schiedsgerichtsgebühren, Auslagen und Parteikosten, die einen Bestandteil dieser Verfahrensordnung bildet. Dasselbe bezieht sich auch auf den Fall, wenn die Wiederholung des Verfahrens nach Aufhebung des Schiedsspruchs vom Kläger veranlasst wird.

(2) Die Bestellung eines Sachverständigen erfolgt nur, wenn der Betrag der voraussichtlichen Sachverständingengebühr und Kosten – nach Entscheidung des Schiedsgerichts – von der Partei, bzw. den Parteien bevorschusst wurde.

§ 13 Vertretung der Parteien

(1) Die Parteien können an dem Schiedsverfahren direkt teilnehmen, oder sich durch ordnungsgemäss bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

(2) Die Parteien können ihre Vertreter nach eigenem Ermessen wählen. Vertreter kann auch ausländischer Staatsbürger sein.

(3) Die in die vom Schiedsgericht veröffentlichte Liste eingetragenen Schiedsrichter dürfen im vor dieser Institution geführten Verfahren keine Rechtsvertretung übernehmen. Eine in die erwähnte Liste nicht eingetragene, aber von irgendeiner Partei zum Schiedsrichter gewählte Person darf während der Ausübung dieser Tätigkeit, sowie innerhalb von 6 Monaten - gerechnet vom Ablegen des Schiedsrichteramtes - keine Rechtsvertretung vor dem Schiedsgericht ausüben.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Der Schiedsrichtersenat bzw. der Einzelschiedsrichter (im weiteren: der Schiedsrichtersenat) hat dasjenige Recht anzuwenden, das die Parteien selbst als in der Sache massgebend bezeichnet haben. Diese Vereinbarung der Parteien ist in der Weise auszulegen, dass sie sich direkt auf das materielle Recht des gegebenen Staates, und nicht auf seine Kollisionsnormen bezieht.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung durch die Parteien, wendet der Schiedsrichtersenat jenes Recht an, das nach seinem Ermessen gemäss internationalem Abkommen oder mangels dessen im Sinne der in Ungarn geltenden Normen des internationalen Privatrechts für die Streitsache massgebend ist.

(3) Der Schiedsrichtersenat kann nach Billigkeit - ex aequo et bono - oder als amiable compositeur nur dann entscheiden, wenn er dazu von den Parteien ausdrücklich ermächtigt wurde.

(4) In allen Fällen hat der Schiedsrichtersenat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und unter Berücksichtigung der auf den Vertrag anzuwendenden Handelsbräuche zu entscheiden.

§ 15 Vertrauliche Behandlung der Schiedssprüche

(1) Über anhängige Verfahren oder gefällte Schiedssprüche und deren Inhalt kann das Schiedsgericht keine Auskunft und Information erteilen.

(2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können in rechtswissenschaftlichen Sammlungen oder Fachschriften nur mit Genehmigung des Präsidenten des Schiedsgerichts und nur in der Weise veröffentlicht werden, dass die Interessen der Parteien nicht beeinträchtigt werden. Name und Sitz der Parteien, Art und Gegenwert der Leistungen oder irgendetwas der Vorerwähnten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien veröffentlicht werden.

(3) Mit Ausbedingung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts übernehmen die Parteien die Verpflichtung, die Vorschriften dieses Artikels ihrerseits einzuhalten, und auch durch andere einhalten zu lassen.

§ 16 Verzicht auf das Einspruchsrecht im Fall eines Verstosses gegen die Verfahrensordnung

Eine Partei, die weiss, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieser Verfahrensordnung nicht eingehalten wurde, aber dennoch am Schiedsverfahren weiterhin teilnimmt, ohne diesen Verstoss unverzüglich zu rügen, wird so angesehen, als habe sie auf ihr Recht, Einspruch zu erheben, verzichtet.

II. DAS SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

§ 17 Verfahrensgang

(1) Der Schiedsrichtersenat führt das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung, beziehungsweise im Fall eines Schnellverfahrens („Fast-track Arbitration“) unter Berücksichtigung der in der Subordnung über Schnellverfahren („Fast-track Arbitration“; § 45 der Verfahrensordnung) festgesetzten Abweichungen durch. In Bezug der darin nicht geregelten Verfahrensfragen kann der Schiedsrichtersenat - mangels übereinstimmender Verfügung der Parteien - nach freiem Ermessen vorgehen. Der Schiedsrichtersenat hat in diesen Fällen die dem inländischen oder internationalen Charakter des Rechtsverhältnisses der Parteien entsprechenden Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen.

(2) Im Laufe des Verfahrens sind die Grundsätze der Gleichheit und der Gleichbehandlung der Parteien zu bewahren. Jede Partei soll in jedem Stadium des Verfahrens das Recht haben, das Prozessmaterial, die Eingaben der anderen Parteien, ihre vorgelegten Beweise und die getroffenen Verfahrensmassnahmen des Schiedsrichtersenats kennen zu lernen, und ihren Standpunkt im Laufe des Schiedsgerichtsverfahrens mündlich und schriftlich vorzubringen.

(3) Der Schiedsrichtersenat ist bestrebt, im Laufe des Verfahrens, eine friedliche Regelung zu erzielen (Einigung).

§ 18 Bestellung der Schiedsrichter

(1) Jede Partei ist berechtigt, den Schiedsrichter selbst zu benennen. Das Schiedsgericht führt das Verfahren im Allgemeinen in einem Senat von drei Schiedsrichtern, in den jede Partei einen Schiedsrichter benennt, und die parteibenannten Schiedsrichter wählen den Vorsitzenden des Senats. Falls die benannten Schiedsrichter eine Person zum Vorsitzenden wählen, die in der Schiedsrichterliste nicht eingetragen ist, haben sie diesen Umstand – mit der Begründung dieser Wahl – zur Genehmigung dem Präsidium des Schiedsgerichts mitzuteilen. Im Fall von mehreren Klägern oder Beklagten wird je ein Schiedsrichter von den Klägern gemeinsam, bzw. von den Beklagten gemeinsam benannt. Die Parteien können auch beantragen, dass für sie der Schiedsrichter von dem Schiedsgericht ernannt werden möge.

(2) Der Kläger benennt den Schiedsrichter in seiner Klageschrift. Der Beklagte hat den Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Schiedsklage auch in dem Fall zu benennen, wenn er gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts Einspruch erhebt, oder die Klageerwiderung erst später einbringt.

(3) Die Parteien können vereinbaren, dass ihr Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter

entschieden werden soll. Sowohl bei der Benennung durch die Parteien, als auch bei der Wahl des Vorsitzenden des Schiedsrichtersenats, sowie des Einzelschiedsrichters sind die Bedingungen des § 4 dieser Verfahrensordnung zu beachten.

(4) Zur Entscheidung des Streitfalles durch einen Einzelschiedsrichter ist keine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien notwendig, falls der Beklagte in seiner Klageerwiderung beantragt, dass der durch den Kläger benannte Schiedsrichter als Einzelschiedsrichter vorgehe.

(5) Falls kein Schiedsrichter in der Klageschrift benannt wird, und der Kläger keinen Antrag zur Ernennung eines Schiedsrichters durch das Schiedsgericht stellt, fordert das Schiedsgericht den Kläger auf, den Mangel zu beseitigen. Falls der Kläger dieser Aufforderung innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist nicht Folge leistet, stellt das Schiedsgericht das Verfahren ein. Falls der Beklagte innerhalb von 30 Tagen von dem Erhalt der Klageschrift gerechnet keinen Schiedsrichter benennt, wird eine Nachfrist von 15 Tagen vom Schiedsgericht gestellt. Unterlässt der Beklagte seinen Schiedsrichter innerhalb der Nachfrist von 15 Tagen zu benennen, wird dieser an seiner statt durch das Schiedsgericht bestellt. So geht das Schiedsgericht auch in dem Fall vor, wenn die durch die Parteien benannten Schiedsrichter den Vorsitzenden des Schiedsrichtersenats innerhalb von 15 Tagen - wenn aber auch ein Schiedsrichter mit ausländischem Wohnsitz benannt wurde, innerhalb von 30 Tagen - nicht wählen.

(6) Die Benennung eines Schiedsrichters mit ausländischem Wohnsitz ist nur dann gültig, wenn die ihn benennende Partei innerhalb der vom Schiedsgericht gestellten Frist dessen Reise- und Aufenthaltskosten bevorschusst. Widrigenfalls sind die Bedingungen im Absatz (5) dieses Artikels massgebend. Falls die Parteien oder die von ihnen benannten Schiedsrichter einen Vorsitzenden mit ausländischem Wohnsitz wählen und der Beklagte den Vorschuss für die Reise- und Aufenthaltskosten, den das Sekretariat anfordert, d.h. 50 % der Gesamtkosten, nicht einbezahlt, kann der Schiedsrichtersenat den Kläger auffordern, diese Summe anstelle des Beklagten auszulegen. Falls der Kläger dieser Aufforderung nicht Folge leistet, stellt das Schiedsgericht die Schiedssache ein.

(7) Falls die durch die Parteien benannten Schiedsrichter oder der durch die letzteren gewählte Vorsitzende die Bestellung ablehnen, bzw. aus welchem Grunde immer an der Ausübung dieses Amtes gehindert werden, fordert das Schiedsgericht die Parteien auf - falls kein Ersatzschiedsrichter benannt wurde -, innerhalb einer Frist von 15 Tagen neue Schiedsrichter zu benennen, bzw. die Schiedsrichter in derselben Frist einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist werden die Schiedsrichter, bzw. der Vorsitzende durch das Schiedsgericht bestellt.

(8) Falls mehrere Kläger oder mehrere Beklagten keine Einigung über die Person des zusammen zu benennenden Schiedsrichters erzielen können, wird das Schiedsgericht den Schiedsrichter für sie - die Vorschläge der Parteien in Betracht nehmend - bestellen.

(9) Das Schiedsgericht kann den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden nur von der Schiedsrichterliste bestellen.

(10) Die Rechte des Schiedsgerichts aus obigen Bestimmungen werden durch den Präsidenten des Schiedsgerichts ausgeübt.

§ 19 Einrede gegen die Person der Schiedsrichter oder des Vorsitzenden

(1) Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien kann niemand wegen seiner Staatsangehörigkeit oder Nationalität abgelehnt werden, als ein Schiedsrichter oder Vorsitzender zu verfahren.

(2) Jede Partei kann gegen die Person des Schiedsrichters oder des Vorsitzenden Einrede erheben, wenn Umstände vorliegen, die hinsichtlich seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, oder wenn er über die nach der Vereinbarung der Parteien erforderliche Qualifikation nicht verfügt. Eine Partei kann den von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus solchen Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Bestellung Kenntnis erhalten hat.

(3) Schiedsrichter und Vorsitzender sind verpflichtet, den anderen Mitgliedern des Schiedsrichtersenats und den Parteien, der Einzelschiedsrichter dem Präsidenten des Schiedsgerichts und den Parteien unverzüglich bekannt zu geben, wenn Umstände zu ihrer Kenntnis gekommen sind, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, oder mit den durch die Parteien vereinbarten Bedingungen nicht im Einklang stehen.

(4) Über die Einrede der Parteien oder die Anmeldung des Schiedsrichters und des Vorsitzenden entscheiden die anderen Mitglieder des Schiedsrichtersenats. Falls sie keine Einigung erzielen können, oder die Einreden gegen zwei Schiedsrichter bzw. gegen den Einzelschiedsrichter erhoben wurden, so entscheidet das Präsidium des Schiedsgerichts. Die vor der Bildung des Schiedsrichtersenats erhobene Einrede wird ebenso das Präsidium beurteilen.

(5) Falls der Einrede oder Anmeldung stattgegeben wird, ist der neue Schiedsrichter, Vorsitzende oder Einzelschiedsrichter laut dieser Verfahrensordnung zu bestimmen oder zu wählen. Der Schiedsrichtersenat entscheidet auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen darüber, ob das frühere Verfahren zu wiederholen ist.

(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auch auf den Sachverständigen und den Dolmetscher sinngemäss anzuwenden.

(7) Die Einrede ist binnen 15 Tagen nach Kenntnisnahme über die Zusammensetzung des Schiedsrichtersenats zu erheben. In einer späteren Phase des Verfahrens kann ein Antrag auf Enthebung nur in dem Fall gestellt werden, wenn die im Absatz (2) bestimmten Umstände später eingetreten sind. Nach Abschluss der Verhandlung können aber Anträge auf Enthebung nicht mehr erhoben werden.

§ 20 Aufhören des Schiedsrichter- oder des Vorsitzendenamtes

(1) Mit der Beendigung des Verfahrens – bis auf die Ausnahme laut Abs. (5) – geht das Schiedsrichter- oder Vorsitzendenamt zu Ende.

(2) Das Schiedsrichter- oder Vorsitzendenamt geht ebenfalls zu Ende, wenn

- der Schiedsrichter (der Vorsitzende) aus welchem Grunde immer seinen Aufgaben nachzukommen nicht mehr imstande ist,
- sein Amt niederlegt,
- nach Feststellung des Präsidiums des Schiedsgerichts den Aufgaben des Schiedsrichter- oder des Vorsitzendenamtes nicht nachkommt, oder
- die Parteien sich auf das Aufhören einigen.

(3) Das Schiedsrichter- oder Vorsitzendenamt geht zu Ende, wenn der Einrede im Verfahren laut § 19 der Verfahrensordnung stattgegeben wurde.

(4) Im Fall des Aufhörens des Schiedsrichter- oder Vorsitzendenamtes soll den Bestimmungen der Verfahrensordnung entsprechend ein neuer Schiedsrichter benannt, bzw. ein neuer Vorsitzender gewählt werden. Das Amt des früher gewählten Senatsvorsitzenden bleibt nach dem Ausfall des durch die Partei benannten Schiedsrichters unberührt.

(5) Der an der Fällung des Schiedsspruchs beteiligte Schiedsrichter (Vorsitzender) hat jedoch an dem etwaigen Verfahren zur Ergänzung, bzw. Berichtigung des Schiedsspruchs (§ 42)

ohne zusätzliches Honorar teilzunehmen.

(6) Sollte im Laufe des Verfahrens entweder in der Person des von der Partei (oder anstatt ihrer vom Präsidenten des Schiedsgerichts) benannten Schiedsrichters oder in der Person des Vorsitzenden des Schiedssenats Änderung vorgehen, wird über die Verteilung des Schiedsrichterhonorars und das Verhältnis desselben unter den Personen, die das gleiche Richteramt bekleiden, das Präsidium des Schiedsgerichts entscheiden.

§ 21 Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Das Schiedsverfahren wird durch die Einreichung der Klageschrift bei dem Sekretariat des Schiedsgerichts eingeleitet.

(2) Als Datum der Einreichung der Klageschrift gilt der Tag, an dem diese

- beim Sekretariat eingereicht wird oder
- beim Sekretariat als Postsendung eingeht (Datum des Ankunftsstempels).

(3) Der Kläger ist verpflichtet, die Klageschrift – gleichzeitig mit der Einreichung derselben beim Sekretariat des Schiedsgerichts – auch der (den) Beklagten eingeschrieben mit Rückschein zuzusenden und die in der Anlage (Gebührentabelle) der Gebührenordnung bestimmte Registrierungsgebühr auf das Konto des Schiedsgerichts zu überweisen und die Kopie der diesbezüglichen Bestätigungen dem Sekretariat des Schiedsgerichts zuzusenden.

§ 22 Erfordernisse der Klageschrift

(1) Die Klageschrift hat folgende Angaben zu beinhalten:

a) genauer Name und genaue Anschrift der Parteien, in solcher Weise, die die Möglichkeit der Verwechselbarkeit ausschliesst.

b) Angaben zur Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts,

c) Bezeichnung des Klageantrages,

d) Darlegung der Rechtsgrundlage des Klagebegehrens und der Tatsachen, auf die der Kläger seinen Antrag gründet, sowie die Berufung auf die Beweise,

e) Streitwert,

f) Vor- und Familienname des Schiedsrichters, den der Kläger benennt oder der Antrag, dass der Schiedsrichter vom Schiedsgericht bestellt werde,

g) Aufzählung der Dokumente, die der Klageschrift beigefügt werden,

h) firmenmässige Unterschrift des Klägers oder Unterschrift seines bevollmächtigten Rechtsvertreters.

(2) Der Kläger ist verpflichtet, den Schiedsgerichtsgebühr-Vorschuss, mitgeteilt vom Sekretariat, auf das Konto des Schiedsgerichts in der festgesetzten Frist einzuzahlen. Die Einzahlung ist die Vorbedingung der Einleitung des Verfahrens.

§ 23 Der Streitwert

(1) Bei der Bestimmung des Streitwertes ist folgendes massgeblich:

a) bei Geldforderungen: die geforderte Summe;

b) bei Klagebegehren für Herausgabe von Besitzstücken: der Wert des geforderten Besitzstücks;

c) bei Feststellungsklagen, sowie bei Klagebegehren für eine bestimmte Handlung oder Zurückhaltung von einer Handlung: der Wert des Gegenstandes des Rechtsverhältnisses, der im Allgemeinen der Betrag ist, den der Kläger als Begleichung seines Klagebegehrens gegen den

Beklagten annimmt;

d) bei Klagebegehren, die mit einem Mietverhältnis oder einer anderen dauerhaften, periodischen Leistung zusammenhängen: der Betrag der Jahresmiete oder der Vertragsgebühr für ein Jahr;

e) bei Klagebegehren für Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen: der mit dem angefochtenen Beschluss berührte Vermögenswert, oder mangels dessen, der Wert des Anteils des Klägers am gezeichneten Gesellschaftskapital;

f) bei Klagebegehren für Räumung von Immobilien: der Betrag der Jahresmiete.

(2) Für die Feststellung des Streitwertes ist der zur Zeit der Einreichung der Klageschrift bestehende Wert massgebend.

(3) Bei mehrere Forderungen beinhaltenden Klagen ist der Wert einer jeden Forderung gesondert zu bestimmen. Der Streitwert ist die Gesamtsumme aller Forderungen des Klageantrags.

(4) Der Kläger hat den Streitwert in der Klageschrift auch in dem Fall anzugeben, wenn seine Forderung oder ein Teil davon keine Geldforderung darstellt.

(5) Hat der Kläger den Streitwert nicht oder nicht richtig angegeben, legt das Schiedsgericht auf eigene Initiative oder auf Antrag des Beklagten den Streitwert anhand der zur Verfügung stehenden Angaben fest.

§ 24 Beseitigung von Mängeln der Klageschrift

(1) Stellt das Schiedsgericht fest, dass die Klageschrift den Erfordernissen dieser Verfahrensordnung nicht entspricht, so fordert es den Kläger auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Diese Frist darf 60 Tage ab Erhalt der Aufforderung nicht überschreiten. Falls der Kläger innerhalb der festgesetzten Frist die Mängel beseitigt, gilt als Tag der Einreichung der Klageschrift der im § 21 Abs. (2) bezeichnete Tag.

(2) Wenn der Kläger der Aufforderung zur Behebung der Mängel der Klageschrift nicht Folge leistet, stellt das Schiedsgericht das Verfahren mit Beschluss ein.

§ 25 Klagebeantwortung des Beklagten

(1) Das Sekretariat benachrichtigt den Beklagten über den Erhalt der Klageschrift und übersendet ihm eine Abschrift der Klage und der beigefügten Unterlagen, sowie die Schiedsrichterliste.

(2) Das Sekretariat fordert den Beklagten zugleich auf, seine schriftliche Klagebeantwortung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Klageschrift durch entsprechende Beweismittel bekräftigt einzureichen. Diese Frist kann auf Antrag des Beklagten höchstens um weitere 30 Tage unter gleichzeitiger Verständigung des Klägers verlängert werden. Auf den Inhalt der Klagebeantwortung sind die Bestimmungen für den Inhalt der Klageschrift sinngemäss anzuwenden.

(3) Falls der Beklagte seine Klagebeantwortung nicht einmal innerhalb der verlängerten Frist vorlegt, kann der Schiedsrichtersenat seine Entscheidung anhand der zur Verfügung stehenden Schriftstücke und Beweise erlassen.

(4) Innerhalb von 30 Tagen hat der Beklagte auf jeden Fall einen Schiedsrichter zu benennen oder zu beantragen, dass der Schiedsrichter vom Schiedsgericht bestellt wird.

§ 26 Änderung der Klage und der Klagebeantwortung

Im Laufe des Schiedsverfahrens kann jede Partei ihre Klage bzw. ihre Klagebeantwortung ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsrichtersenat hält es wegen der Verspätung, mit der

eine solche Änderung oder Ergänzung voraussichtlich vorgenommen wird, wegen des Nachteils für die andere Partei oder irgendwelcher anderer Umstände für unzulässig.

§ 27 Bildung des Schiedsrichtersenats

(1) Die von den Parteien oder vom Schiedsgericht bestellten Schiedsrichter wählen den Vorsitzenden des vorgehenden Schiedsrichtersenats den Bestimmungen im § 4 dieser Verfahrensordnung entsprechend.

(2) Nach der Bildung des Schiedsrichtersenats werden die im Laufe des Verfahrens notwendigen Massnahmen vom Schiedsrichtersenat getroffen, wobei die administrative Hilfeleistung des Sekretariats in Anspruch genommen werden kann.

(3) Über die Zusammensetzung und Bildung des Schiedsrichtersenats werden die Parteien vom Sekretariat unverzüglich verständigt.

(4) Der Vorsitzende des Schiedsrichtersenats ist berechtigt – falls die Parteien dieses ausdrücklich nicht ausgeschlossen haben – solche prozessleitende Massnahmen in eigener Kompetenz zu treffen, die die meritorische Entscheidung der Streitsache nicht beeinflussen (z.B. zweckmässige Änderung der zur Einreichung von Schriftstücken bestimmten Frist, Aufforderung der säumigen Partei oder Parteien zur Erfüllung ihrer prozessualen Verpflichtungen).

§ 28 Vorbereitung der Verhandlung durch die Schiedsrichter

(1) Der Schiedsrichtersenat kontrolliert die zur Vorbereitung der Verhandlung getroffenen Massnahmen. Nötigenfalls ergreift er weitere Massnahmen zur Vorbereitung der Sache, so fordert er unter anderem die Parteien auf, schriftliche Erklärungen, Beweise und andere ergänzende Schriftsätze vorzulegen. Der Schiedsrichtersenat hat zu entscheiden, welche weiteren Schriftsätze ausser der Klageschrift und der Klagebeantwortung von den Parteien beizubringen sind oder von ihnen vorgelegt werden können. Das Schiedsgericht hat auch die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze zu bestimmen.

(2) Falls die Partei der in Absatz (1) bestimmten Aufforderung innerhalb der vom Schiedsrichtersenat bestimmten Frist nicht Folge leistet, kann der Schiedsrichtersenat seine Entscheidung anhand der zur Verfügung stehenden Schriftstücke erlassen.

(3) Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung und mit der Ladung der Parteien zur Verhandlung trifft das Sekretariat auf Veranlassung des Vorsitzenden des Schiedsrichtersenats die notwendigen Massnahmen.

§ 29 Ladung zur Verhandlung

(1) Die Parteien sind über Zeit und Ort der Schiedsgerichtsverhandlung durch Ladungen zu benachrichtigen, die ihnen derart zugestellt werden, dass jede der Parteien eine Frist von 30 Tagen, in einem Verfahren um die Ausschliessung eines Mitgliedes einer Wirtschaftsgesellschaft 8 Tage für die Vorbereitung auf die Verhandlung und für ihr Erscheinen am Verhandlungsort verbleibt. Mit Einvernehmen der Parteien oder im Fall einer fortgesetzten Verhandlung ist die Frist von 30 Tagen abkürzbar.

(2) Wenn in dem Verfahren um die Ausschliessung eines Gesellschaftsmitgliedes die Beklagte ein Ausländer sei , und sie selbst oder ihr Vertreter auf der Verhandlung nicht erscheint, kann die Verhandlung nur dann stattfinden, wenn seit der mit Rückschein oder auf anderer Weise (z.B. fax activity report) nachgewiesenen Übernahme der Ladung, mangels dessen nach dem Zeitraum festgesetzt im Absatz (2) § 10 des Schiedsgerichtsgesetzes 8 Tage abgelaufen sind.

§ 30 Veränderung in der Person der Parteien, Beitritt in das Verfahren

(1) Im Fall von Rechtsnachfolge in dem Rechtsverhältnis, das dem Verfahren zu Grunde liegt, wenn der Schiedsrichtersenat so entscheidet, dass die Schiedsgerichtsvereinbarung (Klausel) auch für den Rechtsnachfolger der Partei gültig ist, kann der Rechtsnachfolger im weiteren Verfahren anstatt des Rechtsvorgängers als Partei vorgehen. In diesem Fall ist der Rechtsvorgänger auf seinen Antrag, mit Zustimmung der Gegenpartei, aus dem Verfahren zu entlassen, in seiner Hinsicht soll das Verfahren eingestellt werden.

(2) Der Rechtsnachfolger des Klägers kann an dem Verfahren teilnehmen, der Kläger kann auf den Rechtsnachfolger der beklagten Partei seine Klage erstrecken. Der Rechtsnachfolger des Klägers wird mit der schriftlichen Zustimmung des Klägers erlaubt, sich auf das Verfahren einzulassen, zu der Einlassung des Rechtsnachfolgers des Beklagten ist aber die schriftliche Zustimmung beider Parteien erforderlich. Keine Zustimmung wird verlangt, wenn die Einlassung aus den Gründen stattfindet, dass sich der Rechtsvorgänger mit Rechtsnachfolge aufgelöst oder umgestaltet hat, oder die natürliche Person Rechtsvorgänger verstorben ist. Die Rechtsnachfolge ist in jedem Fall zu beweisen.

(3) Die prozessleitenden Massnahmen, die vor der Entlassung des Rechtsvorgängers getroffen wurden, und die bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse sind auch für den Rechtsnachfolger gültig.

(4) Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass im Schiedsverfahren die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten. Das Gesuch um Beitritt ist wenigstens 15 Tage vor dem Termin der ersten Verhandlung beim Schiedsgericht in der Verhandlungssprache, in soviel Exemplaren einzureichen, dass je eine Abschrift für jede Partei bzw. vier für das Schiedsgericht selbst zur Verfügung stehen.

(5) Über die Zulassung des Beitritts entscheidet der Schiedsrichtersenat in einem Beschluss. Der Beitritt kann nur dann zugelassen werden, wenn alle Parteien dazu ihre Zustimmung geben.

§ 31 Anwesenheit bei der Verhandlung

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. An der Verhandlung können ausser dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Schiedsrichtersenats, den Parteien, den Vertretern der Parteien, dem Protokollführer, dem Dolmetscher und fallweise dem Sachverständigen und den Zeugen, ferner dem Präsidenten des Schiedsgerichts nur solche Personen teilnehmen, deren Anwesenheit der Schiedsrichtersenat, sowie alle Parteien genehmigen. Die Namen der seitens der Parteien anwesenden Personen sind im Protokoll anzuführen.

§ 32 Teilnahme der Parteien

(1) Die Schiedsgerichtsverhandlung kann auch in Abwesenheit einer Partei abgehalten werden, die von Zeit und Ort der Verhandlung ordnungsgemäss benachrichtigt wurde, es sei denn, dass die abwesende Partei spätestens bis zu einem Zeitpunkt, da die anderen Beteiligten benachrichtigt werden können, die Verlegung der Verhandlung aus einem vom Schiedsrichtersenat als triftig akzeptierten Grunde beantragt hat.

(2) Jede der Parteien kann beantragen, dass die Verhandlung auch in ihrer Abwesenheit abgehalten werde.

§ 33 Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

(1) Die Parteien können gemeinsam beantragen, dass der Schiedsrichtersenat seine Entscheidung in der Streitsache ohne mündliche Verhandlung, auf Grund der Schriftsätze und Dokumente treffe. Der Schiedsrichtersenat kann jedoch auch in diesem Fall eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn er diese zur Beurteilung des Streitfalles für notwendig hält.

(2) Zur Entscheidung der Streitsache ohne mündliche Verhandlung ist der gemeinsame Antrag der Parteien nicht notwendig, wenn der Beklagte die Klageforderung des Klägers in der Klagebeantwortung anerkannt hat.

§ 34 Widerklage und Einrede der Aufrechnung

(1) Der Beklagte hat das Recht, spätestens bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung zur Hauptklage eine Widerklage zu erheben, falls das Schiedsgericht für die Beurteilung der Widerklage zuständig ist. Zieht sich das Verfahren infolge unbegründeten Verzuges der Erhebung der Widerklage in die Länge, so kann der Schiedsrichtersenat dem Beklagten die Erstattung der damit verbundenen zusätzlichen Kosten des Schiedsgerichts und der anderen Partei auferlegen.

(2) Für die Widerklage sind dieselbe Bestimmungen massgebend, wie für die Hauptklage.

(3) Der Beklagte ist auch berechtigt, bei fälligen und gleichartigen Forderungen gegen den Kläger Einrede der Aufrechnung zu erheben, soweit das Schiedsgericht für die Beurteilung dieser Forderungen zuständig ist.

(4) Der Schiedsrichtersenat kann die Verhandlung der mit einer unbegründeten Verspätung eingereichten Widerklage absondern, und die Verhandlung solcher Einrede der Aufrechnung verweigern.

§ 35 Beweise

(1) Die Parteien haben die Umstände zu beweisen, auf welche sie ihre Forderungen oder Verteidigungen gründen. Der Schiedsrichtersenat kann die Vorlage weiterer Beweise von den Parteien fordern. Er kann nach seinem Ermessen Gutachten einholen, Vorlage von Beweisen durch Dritte anfordern, oder Zeugen verhören.

(2) Die Parteien haben die schriftlichen Beweise im Original oder in Abschrift vorzulegen. Von den schriftlichen Beweisen müssen soviel Exemplare eingereicht werden, dass je eine Abschrift für jede Partei und vier Abschriften für das Schiedsgericht zur Verfügung stehen. Falls es im Interesse der Entscheidung des Streitfalles notwendig ist, kann der Schiedsrichtersenat verfügen, dass die Parteien eine Übersetzung des schriftlichen Beweises in der Vertragssprache oder in der Sprache der Verhandlung unterbreite.

(3) Falls die Parteien die vom Schiedsrichtersenat vorgeschriebenen Beweise innerhalb der auferlegten Frist nicht unterbreiten, kann der Schiedsrichtersenat seine Entscheidung auf Grund der bereits zur Verfügung stehenden Angaben und Beweise erlassen.

(4) Die Art der Beweisführung wird durch den Schiedsrichtersenat bestimmt. Die Würdigung der Beweise wird von den Schiedsrichtern auf Grund ihrer inneren Überzeugung vorgenommen.

(5) Der Schiedsrichtersenat kann einen oder mehrere Sachverständigen bestellen, die ihm über die vom Schiedsrichtersenat bezeichneten Punkte schriftlich zu berichten haben. Der Schiedsrichtersenat hat die Parteien über die Bestimmung des Aufgabenkreises des Sachverständigen durch Zusendung der Abschrift des Beschlusses über die Ernennung des Sachverständigen zu informieren.

(6) Die Parteien haben dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, oder ihm alle erheblichen Schriftstücke oder Waren zur Untersuchung vorzulegen, die er benötigt und von ihnen verlangt. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen einer Partei und dem Sachverständigen über die Erforderlichkeit der verlangten Auskunft oder Vorlage ist dem Schiedsrichtersenat zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Nach Erhalt des Berichts des Sachverständigen hat der Schiedsrichtersenat den Parteien Abschriften dieses Berichts zu übersenden, und ihnen die Möglichkeit zu geben, zu dem Bericht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Parteien sind berechtigt, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige in seinem Bericht berufen hat.

(8) Der Sachverständige kann nach Ablieferung seines Berichts in einer mündlichen Verhandlung gehört werden, bei der die Parteien anwesend sein und dem Sachverständigen Fragen stellen können. Zu dieser Verhandlung können die Parteien sachverständige Zeugen beibringen, die zu den strittigen Fragen aussagen sollen. Für dieses Verfahren sind die Bestimmungen von § 28 anzuwenden.

(9) Im Fall der Anordnung von Beweisaufnahmen durch Sachverständige, verpflichtet der Schiedsrichtersenat die Parteien mit Beschluss, die Sachverständigengebühren und -kosten zu bevorschussen. Die Parteien bevorschussen die Gebühren und Kosten im Allgemeinen je zur Hälfte. Wenn eine der Parteien die Erlegung des Vorschusses für die Gebühren und Kosten innerhalb der vom Schiedsrichtersenat bestimmten Frist versäumt, bevorschusst auch diese Summe die andere Partei. Sollte der Sachverständigenbeweis wegen der Nichteinzahlung des Vorschusses von Gebühren und Kosten scheitern, wird der Schiedsrichtersenat seine Entscheidung anhand der zur Verfügung stehenden Schriftstücke und Beweise treffen.

(10) Über die Tragung der Sachverständigengebühren und Kosten entscheidet der Schiedsrichtersenat in seiner den Prozess abschliessenden Entscheidung.

§ 36 Vertagung der Verhandlung und Aussetzung des Verfahrens

(1) Auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen kann der Schiedsrichtersenat nötigenfalls die Verhandlung mit Beschluss vertagen.

2) Der Schiedsrichtersenat kann aufgrund des gemeinsam unterbreiteten Antrages der Parteien oder von Amts wegen für eine bestimmte Zeit, oder bis Eintritt eines bestimmten Ereignisses das Verfahren aussetzen. Falls der Kläger die Aussetzung des Verfahrens vor der Bildung des Schiedsrichtersenats beantragt, werden die Rechte des Schiedsrichtersenats aus obigen Bestimmungen durch den Präsidenten des Schiedsgerichts ausgeübt.

§ 37 Protokoll der Schiedsgerichtsverhandlung

(1) Über die Verhandlung wird vom Schiedsrichtersenat ein Protokoll angefertigt, das folgende Angaben enthalten soll:

a) Bezeichnung des Schiedsgerichts,

b) Aktenzeichen der Sache,

c) Ort und Datum der Verhandlung,

d) Bezeichnung der Streitparteien und ihrer Vertreter,

e) Bezeichnung der seitens der Parteien an der Verhandlung anwesenden Personen,

f) Feststellung der Teilnahme oder Abwesenheit der Parteien,

g) Vor- und Familiennamen der Schiedsrichter, des Vorsitzenden, der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und der übrigen Teilnehmer an der Verhandlung,

h) kurze Beschreibung des Verhandlungsverlaufs,

i) Forderungen und wichtigere Erklärungen der Parteien,

j) Hinweis auf die Gründe der Vertagung der Verhandlung oder der Beendigung des Verfahrens,

k) Unterschriften der Schiedsrichter.

(2) Die Parteien sind berechtigt, sich mit dem Inhalt des Protokolls vertraut zu machen. Auf Antrag einer Partei können Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls durch Beschluss des Schiedsrichtersenats verordnet werden.

(3) Die Parteien erhalten auf Wunsch eine Abschrift des Protokolls.

§ 38 Beendigung des Verfahrens

(1) Der Schiedsrichtersenat beendet das Verfahren durch Erlass eines Schiedsspruchs oder eines Beschlusses.

(2) Ein Schiedsspruch wird erlassen, wenn der Schiedsrichtersenat im Streitfall eine meritorische Entscheidung trifft, oder die Parteien den Erlass eines Schiedsspruchs dem zwischen ihnen zustande gekommenen Vergleich entsprechend beantragen.

(3) Vor Beendigung des Verfahrens kann der Schiedsrichtersenat auch Zwischen- oder Teilschiedssprüche erlassen.

§ 39 Erlass des Schiedsspruchs

(1) Wenn der Schiedsrichtersenat die Umstände des Streitfalles als genügend aufgeklärt erachtet, erklärt er das Beweisverfahren für beendet. Nach Anhörung der Erklärungen (Prozessreden) der Parteien schliesst er die Verhandlung, und fällt den Schiedsspruch.

(2) Der Schiedsspruch wird in geschlossener Beratung mit Stimmenmehrheit gefällt. Wenn keine Stimmenmehrheit zustande kommt, ist die Meinung des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 40 Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch hat insbesondere folgendes zu beinhalten:

a) Bezeichnung des Schiedsgerichts,

b) Aktenzeichen der Sache,

c) Ort und Datum der Fällung des Schiedsspruchs,

d) Bezeichnung der Parteien und anderer an dem Verfahren beteiligter Personen,

e) Gegenstand des Streitfalles und kurze Darlegung der Umstände der Sache,

f) Entscheidung über die Klageforderung, über Schiedsgerichtsgebühren und Kosten, sowie die Kosten der Parteien,

g) Begründung des Schiedsspruchs,

h) Vor- und Familiennamen der Schiedsrichter (des Einzelschiedsrichters), des Vorsitzenden,

i) Unterschriften der Schiedsrichter.

(2) Der Schiedsspruch ist auch gültig, wenn er durch zwei Schiedsrichter unterzeichnet wird, vorausgesetzt, dass der Grund für das Fehlen der dritten Unterschrift im Schiedsspruch vermerkt und durch den Präsidenten des Schiedsgerichts beglaubigt wird.

(3) Der Schiedsrichter kann zum Schiedsspruch schriftliche Sondermeinung geben, die in einem geschlossenen Umschlag zu den Prozessakten beigelegt wird. Einsicht in die Sondermeinung in begründetem Fall kann der Präsident des Schiedsgerichts genehmigen.

(4) Der Schiedsspruch ist - falls er keine Erfüllungsfrist beinhaltet - unverzüglich zu erfüllen.

§ 41 Verkündung des Schiedsspruchs

(1) Das Schiedsgericht teilt seinen Schiedsspruch mit Begründung in Schriftform den Parteien spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung mit. Falls ein Schiedsrichter mit ausländischem Wohnsitz an dem Verfahren beteiligt war, beträgt diese Frist 60 Tage.

(2) Soweit es die Art der Sache ermöglicht, wird der Schiedsspruch gleich nach Beendigung der mündlichen Verhandlung mündlich verkündet und den abwesenden Parteien in Schriftform mitgeteilt. In diesem Fall kann das Schiedsgericht mündlich nur die Urteilsformel verkünden, und die Begründung des Schiedsspruchs innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Verhandlung - im Fall der Beteiligung eines Schiedsrichters mit ausländischem Wohnsitz innerhalb von 60 Tagen - den Parteien mitteilen.

(3) Der Präsident des Schiedsgerichts kann diese Fristen in wohlbegründeten Fällen verlängern.

§ 42 Ergänzung und Berichtigung des Schiedsspruchs

(1) Auf Antrag einer Partei, der innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs eingereicht wird, kann der Schiedsrichtersenat einen ergänzenden Schiedsspruch erlassen, wenn sich herausstellt, dass der Schiedsspruch für eine oder mehrere Forderungen der Parteien keine Entscheidung beinhaltet. Der Antrag zur Ergänzung des Schiedsspruchs soll auch der Gegenpartei zugesandt werden, die dazu binnen 15 Tagen Bemerkungen machen kann. In der Sache des Antrags ist eine Verhandlung nur in dem Fall notwendig, wenn es die Gewährung der Interessen der Gegenpartei begründet.

(2) Offensichtliche Schreibfehler oder Entstellungen, die nicht das Wesen der Sache betreffen, sowie Rechenfehler im Text können vom Schiedsrichtersenat auf Antrag einer Partei, der spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung eingereicht wird, oder von Amts wegen durch Beschluss berichtigt werden. Von dem Antrag ist die andere Partei zu verständigen.

(3) Der ergänzende Schiedsspruch oder der Beschluss über die Berichtigung des Schiedsspruchs sind Bestandteil des ergänzten oder berichtigten Schiedsspruchs. Die Parteien können nicht verpflichtet werden, irgendwelche Auslagen zu ersetzen, die mit der Ergänzung oder Berichtigung des Schiedsspruchs verbunden sind.

(4) Obige Bestimmungen bezüglich der Ergänzung, bzw. Berichtigung des Schiedsspruchs sind sinngemäss auch auf die Ergänzung, bzw. Berichtigung eines Zwischen- oder Teilschiedsspruchs, ferner des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens anzuwenden.

§ 43 Vollstreckung des Schiedsspruchs

Die Wirksamkeit des Schiedsspruchs steht der eines rechtskräftigen Gerichtsurteils gleich. Der Schiedsspruch ist endgültig und verbindlich, dagegen ist weder eine Berufung noch die Einleitung eines Revisionsverfahrens zulässig. Die Parteien sind verpflichtet, dem Schiedsspruch freiwillig Folge zu leisten. Für die Vollstreckung sind diejenigen Rechtsnormen massgebend, die am Ort der Vollstreckung die Vollstreckung von Gerichtsurteilen regeln.

§ 44 Einstellung des Verfahrens ohne Erlass eines Schiedsspruchs

(1) Falls der Schiedsrichtersenat in der Streitsache keinen Schiedsspruch erlässt, wird das Verfahren durch Beschluss eingestellt.

(2) Ein Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wird gefasst, wenn

a) der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, es sei denn, dass die Beklagte dagegen Einrede erhebt und der Schiedsrichtersenat ihr berechtigtes Interesse an der meritorischen Entscheidung der Angelegenheit anerkennt,

b) die Parteien einen Vergleich abgeschlossen haben, den der Schiedsrichtersenat ohne Erlass eines Schiedsspruchs bestätigt,

c) die Parteien die Einstellung des Verfahrens vereinbaren,

d) der vorherigen Benachrichtigung der Parteien folgend festzustellen ist, dass die zur meritorischen Entscheidung der Sache unentbehrlichen Bedingungen fehlen und voraussichtlich in kurzer Zeit nicht zu ersetzen sind, sowie falls der Kläger die Fortführung des Verfahrens nach Ablauf der Aussetzungsfrist innerhalb von 30 Tagen nicht beantragt,

e) das Schiedsgericht das Fehlen seiner Zuständigkeit feststellt.

(3) Auf den Beschluss sind die Bestimmungen der §§ 39-43 sinngemäss anzuwenden. Wenn der Schiedsrichtersenat noch nicht gebildet worden ist, wird der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens – mit Ausnahme von (2) d) - durch den Präsidenten des Schiedsgerichts gefasst.

§ 45 Subordnung über das Schnellverfahren („Fast-track Arbitration“)

(1) Die Bestimmungen dieses § über das Schnellverfahren als Subordnung sind anzuwenden, wenn die Parteien in einer Schiedsvereinbarung (Klausel) so vereinbaren.

(2) Wenn die Subordnung angewendet wird, sind die Bestimmungen der Verfahrensordnung mit den Abweichungen gemäss diesem § anzuwenden.

(3) Die für den Kläger bestimmte Frist, die Mängel der Klageschrift zu beseitigen, darf 15 Tage ab Erhalt der Aufforderung nicht überschreiten. Der Beklagte hat 15 Tage nach Erhalt der durch das Schiedsgericht zugestellten Klageschrift, seine Klagebeantwortung einzureichen; die nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist von Amts wegen bestimmte, oder auf Antrag des Beklagten gesicherte Nachfrist kann 8 Tage nicht überschreiten. Im Fall gemäss Abs. (8) eine mündliche Verhandlung abgehalten wird, ist die Ladung zur Verhandlung den Parteien derart zuzustellen, dass jeder der Parteien eine Frist von mindestens 15 Tage für die Vorbereitung auf die Verhandlung verbleibt.

(4) Im Schnellverfahren wird die Streitsache durch einen Einzelschiedsrichter entschieden, es sei denn, dass die Parteien anders vereinbaren. Wenn die Parteien vereinbaren, dass anstatt eines Einzelschiedsrichters ein Schiedsrichtersenat vorgehe, wird der Schiedsrichtersenat gemäss § 18 dieser Verfahrensordnung gebildet. Die Bestimmungen dieses § bezüglich des Einzelschiedsrichters sind auch auf Verfahren durch einen Schiedsrichtersenat anzuwenden.

(5) Wenn die Parteien versäumen, bis zum Ablauf der zur Einreichung der Klagebeantwortung zur Verfügung stehenden Frist die Person des Einzelschiedsrichters einstimmig zu benennen, wird der vorgehende Einzelschiedsrichter innerhalb von 8 weiteren Tagen durch das Schiedsgericht bestellt.

(6) Das Sekretariat des Schiedsgerichts hat die Parteien über den beschleunigten Charakter des Verfahrens und die diesbezüglichen Verfahrensregeln zu verständigen (Information über das Verfahren).

(7) Der Einzelschiedsrichter fällt seine Entscheidung ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung, auf Grund der schriftlichen Eingaben der Parteien. Nach der Einreichung der Klageschrift und der Klagebeantwortung kann den Parteien erlaubt sein, nur je einen weiteren Schriftsatz mit einer Frist von höchstens 15 Tagen einzureichen. Am achten Tag nach dem Ablauf der zur Vorlegung der letzten Eingabe bestimmten Frist wird das Verfahren ohne Erlass eines separaten Beschlusses über die Beendigung abgeschlossen.

(8) Abweichend von den Bestimmungen im Abs. (7) , ist im Verfahren eine mündliche Verhandlung abzuhalten, wenn
(a) jede Partei bis zu dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Klagebeantwortung schriftlich beantragt, dass eine mündliche Verhandlung abgehalten wird, oder wenn
(b) der Einzelschiedsrichter dies für begründet hält.

(9) Wenn in der Schiedssache ein Sachverständiger bestellt wird, läuft das Verfahren ab dem Erlass des Beschlusses über die Ernennung des Sachverständigen ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Subordnung fort, so dass der gleiche Einzelschiedsrichter auch im weiteren Verfahren vorgeht. Die früher getroffenen prozessualen Massnahmen bleiben unverändert in Kraft.

(10) Der Schiedsspruch ist mit Begründung und in Schriftform den Parteien spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Verfahrens zuzustellen.

(11) Das Schnellverfahren wird durch das Schiedsgericht möglichst innerhalb von 100 Tagen nach Eingang der Klageschrift abgeschlossen.

(12) Im Schnellverfahren hat der Kläger die in der Anlage Nr. 2 (Gebührentabelle) der Gebührenordnung bestimmte, auch die Registrierungsgebühr beinhaltende Schiedsgerichtsgebühr gleichzeitig mit der Einreichung der Klageschrift auf das Bankkonto des Schiedsgerichts zu überweisen. Die Überweisung ist binnen 1 Banktag beim Sekretariat des Schiedsgerichts zu bestätigen. Wenn die Parteien einen Schiedsrichtersenat vereinbaren, wird die Schiedsgerichtsgebühr gemäss der Gebührentabelle in Anlage Nr. 1 gerechnet.

III. SCHLICHTUNGS- VERMITTLUNGSVERFAHREN

§ 46

(1) Wenn das Schiedsgerichtsverfahren noch nicht eingeleitet wurde, kann das Schiedsgericht ein Schlichtungs-Vermittlungsverfahren zwischen den Parteien in solchen Streitfällen durchführen, auf die seine Kompetenz sich aufgrund des § 3 des Gesetzes Nr. LXXI vom Jahre 1994 über die Schiedsgerichtsbarkeit (SchG) erstreckt, auch dann, wenn die Parteien keine Schiedsvereinbarung getroffen haben.

(2) Das Schlichtungs-Vermittlungsverfahren wird auf Antrag einer der Parteien eingeleitet. Wenn das Verfahren von den Parteien gemeinsam beantragt wird, können die Parteien die Person des Schlichter-Vermittlers sowie die Regeln des Verfahrens gemeinsam

vereinbaren, wenn dies dem Prinzip der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit, und der Gleichbehandlung der Parteien nicht widersteht. Der Schlichter-Vermittler kann nicht unter die im § 12 des SchG genannten Ausschlussgründe fallen.

(3) Wenn das Verfahren von einer der Parteien beantragt wird, so leitet das Schiedsgericht den Antrag an die andere Partei weiter, und fordert sie auf, sich dem Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen zu äussern, ob sie bereit ist, auf das Verfahren einzugehen. Falls die andere Partei mitteilt, dass sie am Verfahren nicht teilnimmt oder innerhalb von 30 Tagen keine Antwort gibt, oder den entsprechenden Teil der Verfahrensgebühr (§ 54) innerhalb von 30 Tagen dem Schiedsgericht nicht überweist und die andere Partei auch keine Zahlung an ihrer Stelle leistet, ist das Schlichtungs-Vermittlungsverfahren als gescheitert zu betrachten.

(4) Wenn die Parteien mit dem Schlichtungs-Vermittlungsverfahren einverstanden sind, wird ein Schlichter-Vermittler aus den auf der Liste der Schiedsrichter stehenden Personen vom Präsidenten des Schiedsgerichts bestellt. Wenn die Parteien sich auf die Person des Schlichter-Vermittlers geeinigt haben, und der Schlichter-Vermittler nicht unter die Ausschlussgründe fällt, welche im § 12 des SchG festgelegt wurden, ist der Schlichter-Vermittler auch dann zu bestellen, wenn er nicht auf der Liste der Schiedsrichter angeführt ist.

(5) Im Verfahren können die Parteien eine rechtsanwältliche Vertretung in Anspruch nehmen.

§ 47

(1) Der Schlichter-Vermittler leitet das Verfahren – im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels – unter Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung der Parteien und der Unparteilichkeit des Schlichter-Vermittlers nach seinem freien Ermessen.

(2) Der Schlichter-Vermittler kann die Parteien um eine kurze schriftliche Schilderung des Wesens des Streitfalles und ihrer Standpunkte bitten. Der Schlichter-Vermittler hält unter Einschaltung der Parteien eine Besprechung ab, hört die Parteien an, prüft die von den Parteien vorgelegten Akten. Auf Bitten der Parteien kann der Schlichter-Vermittler auch andere Personen vernehmen, wenn er dies zum Klären des Sachverhaltes für nötig hält. Treffen die Parteien keine andersweitige Vereinbarung, so kann der Schlichter-Vermittler mit den Parteien auch einzeln eine Besprechung abhalten.

(3) Der Schlichter-Vermittler kann in einer beliebigen Phase des Verfahrens die Parteien um eine ergänzende Information bzw. um einen ergänzenden Vorschlag bitten.

(4) Mit Zustimmung der Parteien kann der Schlichter-Vermittler – auf Kosten der Parteien – einen Sachverständigen bestellen.

§ 48

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, den vertraulichen Charakter des Verfahrens zu respektieren. Informationen über das Verfahren können einer Drittpartei nur mit Zustimmung der Parteien und des Schlichter-Vermittlers erteilt werden.

§ 49

Der Schlichter-Vermittler kann in beliebiger Phase des Verfahrens einen Vorschlag im Interesse des Zustandekommens eines Vergleiches ausarbeiten und den Parteien vorlegen.

§ 50

Der Schlichter-Vermittler erstellt über jede im Rahmen des Verfahrens abgehaltene Besprechung ein Protokoll beinhaltend das Wesen des Geschehenen, und unterzeichnet dieses.

§ 51

Die Parteien können eine schriftliche Vereinbarung über den Ausschluss der § 49 und § 50 treffen.

§ 52

(1) Kommt eine Einigung zwischen den Parteien zustande, so legt der Schlichter-Vermittler deren Inhalt in einem Protokoll fest.

(2) Auf gemeinsamen Antrag der Parteien benennt der Präsident des Schiedsgerichts den Schlichter-Vermittler zum Einzelschiedsrichter. Der Einzelschiedsrichter fasst den zwischen den Parteien zustande gekommenen und unterzeichneten Vergleich in einen Schiedsspruch.

§ 53

(1) Mangels einer andersweitigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien – mit Ausnahme der Erklärung beinhaltend den Vergleich – sind die Parteien in einem etwaigen späteren Gerichts-, Schiedsgerichts-, bzw. Schlichtungs-Vermittlungsverfahren an ihre im Schlichtungs-Vermittlungsverfahren abgegebenen Erklärungen nicht gebunden, diese können von der Gegenpartei nicht herangezogen werden. Dies bezieht sich ebenfalls auf die von den Parteien im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Beweise, ausgenommen wenn diese von der Partei unabhängig von dem Schlichtungs-Vermittlungsverfahren anzuschaffen waren.

(2) Der Schlichter-Vermittler kann nach Einstellung des Verfahrens in einem über denselben Streitfall eingeleiteten Gerichts-, Schiedsgerichts-, bzw. Schlichtungs-Vermittlungsverfahren nicht als Richter, Schiedsrichter, Vertreter oder Berater der Partei bzw. als Sachverständiger teilnehmen. Im Fall einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien kann der Schlichter-Vermittler in einem nach dem Schlichtungs-Vermittlungsverfahren eingeleiteten Schiedsgerichtsverfahren Einzelschiedsrichter oder Vorsitzender des Schiedsrichtersenats sein.

(3) Mangels einer unabdingbaren Bestimmung des für die Schlichtung massgebenden Rechts oder einer andersweitigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien ist der Schlichter-

Vermittler bezüglich des mit seiner Mitwirkung früher abgehaltenen Schlichtungs-Vermittlungsverfahrens zu Stillschweigen verpflichtet.

§ 54

Das Verfahren wird eingestellt, wenn

a) der Schlichter-Vermittler das Protokoll beinhaltend den zwischen den Parteien zustande gekommenen und von ihnen unterzeichneten Vergleich dem Schiedsgericht vorlegt,

b) die Einstellung des Verfahrens von einer der Parteien in einer dem Schlichter-Vermittler und gleichzeitig der anderen Partei adressierten schriftlichen Erklärung oder im Protokoll über das Verfahren beantragt wird,

c) der Schlichter-Vermittler – nach vorheriger Information an die Parteien – das Schiedsgericht über das Scheitern der Schlichtung schriftlich benachrichtigt. Diese Benachrichtigung ist nicht zu begründen.

d) Das Verfahren wird desweiteren mit der schriftlichen Benachrichtigung des Schiedsgerichts an die Parteien eingestellt, laut welcher die Bestellung des Schlichter-Vermittlers nicht richtig vollzogen wurde, oder der Schlichter-Vermittler unter den gegebenen Umständen nicht bestellt werden konnte.

§ 55

(1) Die Parteien bezahlen als Vorbedingung der Einleitung des Verfahrens eine nicht zurückerstattbare Registrierungsgebühr. Der Betrag dieser Registrierungsgebühr stimmt mit dem der Registrierungsgebühr überein, die in nach dieser Verfahrensordnung geführtem Schiedsverfahren angewendet wird.

(2) Die Verfahrensgebühr wird aufgrund des Streitwertes und der Kompliziertheit der Angelegenheit vom Schiedsgericht festgestellt. Die Verfahrensgebühr kann nicht 50 % der Schiedsgerichtsgebühr für ein Schiedsgerichtsverfahren mit Einzelschiedsrichter und mit dem gleichen Streitwert überschreiten.

(3) Die Registrierungsgebühr und die Verfahrensgebühr sind von den Parteien je zu 50-50% zu tragen.

(4) Die Partei, die das Verfahren veranlasst hat, ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Veranlassung der Schlichtung-Vermittlung die Registrierungsgebühr sowie seinen Anteil an der Verfahrensgebühr vorauszuzahlen. In dem Fall, wenn die andere Partei sich nicht an der Schlichtung beteiligt, zahlt das Schiedsgericht die vorausgezahlte Verfahrensgebühr nach Abzug der Registrierungsgebühr an die Partei oder an die Parteien zurück, welche diese vorausgezahlt haben.

(5) Zahlt die andere Partei die Hälfte der Verfahrensgebühr nicht voraus, so kann diese von der das Verfahren veranlassenden Partei an ihrer Stelle eingezahlt werden.

(6) Die in der vorliegenden Verfahrensordnung enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung von Sprachen sind auch für das Schlichtungs-Vermittlungsverfahren massgebend.

(7) Die im Zusammenhang mit dem Schlichtungs-Vermittlungsverfahren entstandenen sonstigen Kosten werden von den Parteien selbst gedeckt.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNG

§ 56

Die Haftung der Schiedsrichter, des Schiedsgerichts, der Ungarischen Industrie- und Handelskammer oder deren Mitarbeiter gegenüber jedweder Person für jedwede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist ausgeschlossen.

G E B Ü H R E N O R D N U N G

über die SCHIEDSGERICHTSGEBÜHREN, AUSLAGEN und PARTEIKOSTEN (Gebührenordnung)

§ 1 Definitionen

(1) "Registrierungsgebühr": eine mit der Einreichung der Klageschrift zusammen, als Vorbedingung der Einleitung des Verfahrens zu erlegende, nicht zurückerstattbare Gebühr, die einen Teil der Schiedsgerichtsgebühr bildet.

(2)„Schiedsgerichtsgebühr”: der Betrag zur Deckung der aus der Tätigkeit des Schiedsgerichts entstehenden allgemeinen Kosten (Schiedsrichterhonorare, Entlohnung der juristischen und technischen Mitarbeiter, administrative Dienstleistungen usw.), dessen Einzahlung als Vorschuss seitens des Klägers (Widerklägers) Voraussetzung der Durchführung des Verfahrens ist. Die Schiedsgerichtsgebühr enthält die Staatsgebühren laut § 55 des Gesetzes Nr. XCIII vom Jahre 1990 über die Gebühren.

(3) "Auslagen des Schiedsgerichts": die besonderen Kosten, die während des Verfahrens beim Schiedsgericht entstehen (Kosten für Gutachten, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit einem in anderer Sprache als ungarisch, deutsch oder englisch geführten Verfahren als Mehrkosten entstehen [siehe § 9 der Verfahrensordnung], Kosten etwaiger anderer Übersetzungen, Entlohnung der Dolmetscher, der Sachverständigen, Kosten der Zeugen, Kosten der Schiedsrichter im Zusammenhang mit ihrer Entsendung, Reise- und Aufenthaltskosten, usw.).

(4) "Parteikosten": Kosten, die bei den Parteien in Verbindung der Verteidigung ihrer Interessen vor dem Schiedsgericht entstehen (Entsendungskosten der Parteien, Rechtsanwaltsgebühren usw.).

§ 2 Registrierungsgebühr

(1) Die Registrierungsgebühr ist ein in der Anlage der Gebührenordnung bestimmter Betrag, den der Kläger auf das vom Sekretariat angegebene Bankkonto der Ungarischen Industrie- und Handelskammer zu überweisen hat.

(2) Für die Einzahlung der Registrierungsgebühr sind die Regeln der Entrichtung der Schiedsgerichtsgebühr (§ 3) massgebend.

§ 3 Schiedsgerichtsgebühr

(1) Als Vorbedingung der Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens wird eine dem Streitwert entsprechend berechnete Schiedsgerichtsgebühr zu Gunsten der Ungarischen Industrie- und Handelskammer auf das vom Sekretariat angegebene Bankkonto der Ungarischen Industrie- und Handelskammer bezahlt.

(2) Der Betrag der Schiedsgerichtsgebühr wird vom Sekretariat aufgrund der beigelegten Gebührentabelle festgelegt.

(3) Im Fall einer in einer Fremdwährung festgelegten Forderung wird deren Betrag aufgrund des Devisenmittelkurses der Ungarischen Nationalbank gültig am Tag der Einreichung der Klage vom Sekretariat in HUF umgerechnet.

(4) Die Entrichtung der Schiedsgerichtsgebühr erfolgt in HUF.

(5) Die Bezahlung der Schiedsgerichtsgebühr gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem der Kläger der Bank seines Landes einen verbindlichen Auftrag zur Überweisung der Summe erteilt, vorausgesetzt, dass die Gutschrift zu Gunsten des bei der vom Sekretariat angegebenen Bank geführten Kontos der Ungarischen Industrie- und Handelskammer innerhalb von 30 Tagen nach obigem Zeitpunkt erfolgt.

§ 4 Ermässigung und teilweise Rückerstattung der Schiedsgerichtsgebühr

(1) Wenn der Kläger die Klage spätestens in der ersten Verhandlung zurücknimmt, unter anderem, weil die Parteien den Streitfall auf gütlichem Wege beigelegt haben, sowie in anderen Fällen, wenn eine Erklärung der Parteien über den Verzicht auf das Schiedsverfahren vor dem genannten Tag dem Schiedsgericht zugeht, oder der Schiedsrichtersenat das Verfahren aus einem anderen Grund ebenfalls spätestens an der ersten Verhandlung einstellt, wird dem Kläger 50 % der – ohne Registrierungsgebühr und Staatsgebühr kalkulierten – Schiedsgerichtsgebühr zurückerstattet.

(2) In den in Abs. (1) vorgesehenen Fällen wird die Verfügung über die teilweise Rückerstattung der Schiedsgerichtsgebühr mit der Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens zusammen erlassen. Falls der Schiedsrichtersenat noch nicht gebildet wurde, wird die Entscheidung über die Rückerstattung vom Präsidenten des Schiedsgerichts getroffen.

(3) Falls der Schiedsrichtersenat das Verfahren mangels Zuständigkeit spätestens bei der ersten Schiedsgerichtsverhandlung einstellt, wird dem Kläger 50 % der – ohne Registrierungsgebühr und Staatsgebühr kalkulierten - Schiedsgerichtsgebühr zurückerstattet.

§ 5 Schiedsgerichtsgebühr bei Widerklage, sowie Einrede der Aufrechnung

(1) Für die Widerklage finden dieselbe Schiedsgerichtsgebühren Anwendung, wie für die Hauptklage.

(2) Falls die Partei Einrede der Aufrechnung vorlegt, wird der Schiedsrichtersenat die Bezahlung der Schiedsgerichtsgebühr für die Widerklage zu Lasten der vorlegenden Partei vorschreiben.

(3) Falls die Partei, die eine Widerklage erhebt oder Aufrechnungseinrede geltend macht, die vorgeschriebene Gebühr binnen der durch den Schiedsrichtersenat festgesetzten Frist nicht einbezahlt, betrachtet das Schiedsgericht die Widerklage bzw. Aufrechnungseinrede als wenn diese nicht unterbreitet worden wäre.

§ 6 Aufteilung der Schiedsgerichtsgebühr

(1) Die Schiedsgerichtsgebühr ist – von der Ausnahme laut Abs. (2) abgesehen - der unterliegenden Partei, nach dem Verhältnis der Sachfälligkeit aufzuerlegen.

(2) In begründetem Fall kann der Schiedsrichtersenat eine vom Absatz (1) abweichende Entscheidung treffen.

(3) Die Aufteilung der Schiedsgerichtsgebühr betreffend, können die Parteien untereinander auch eine von der Regelung in Abs. (1) und (2) abweichende Vereinbarung treffen.

§ 7 Schiedsgerichtsgebühr im Schlichtungs-Vermittlungsverfahren

Die Bestimmungen für die Gebühr des Schlichtungs-Vermittlungsverfahrens und deren Tragung sind im § 55 der Verfahrensordnung enthalten.

§ 8 Auslagen des Schiedsgerichts

(1) Die Auslagen des Schiedsgerichts werden von den Parteien gemäss den Bestimmungen des § 6 getragen.

(2) Falls die Verfahrenssprache nicht ungarisch, englisch oder deutsch ist (siehe § 9 der Verfahrensordnung), werden die eventuell infolge des Gebrauchs einer sonstigen Fremdsprache entstehenden Mehrkosten von den Parteien zu gleichen Teilen beangabt, bzw. getragen. Wenn der Beklagte der Aufforderung des Schiedsrichtersenats zur Vorstreckung dieser Kosten binnen der gesetzten Frist nicht Folge leistet, hat der Kläger - nach Aufforderung des Schiedsrichtersenats - dies zu tun. Falls der Kläger den Kostenvorschuss versäumt, fordert der Schiedsrichtersenat die Parteien auf, innerhalb einer bestimmten Frist die Verwendung der ungarischen, der englischen oder der deutschen Sprache im Verfahren zu vereinbaren. Falls keine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande kommt, wird der Schiedsrichtersenat alle Umstände der gegebenen Streitsache erwägend die ungarische, die englische oder die deutsche Sprache als Verfahrenssprache bestimmen. Mangels vorgehenden Schiedsrichtersenats gehören die in diesem Absatz bestimmten Massnahmen in die Kompetenz des Präsidenten des Schiedsgerichts.

(3) Der Schiedsrichtersenat kann vom Kläger einen Vorschuss für die Kosten der zur Führung des Verfahrens notwendigen Massnahmen verlangen. Der Schiedsrichtersenat kann auch die Partei zur Zahlung eines Vorschusses für die Kosten auffordern, deren Antrag der Schiedsrichtersenat in Bezug einer Verfahrensmassnahme als begründet anerkennt.

(4) Das Schiedsgericht kann die Partei zur Zahlung eines Kostenvorschusses auffordern, die einen Schiedsrichter mit ausländischem Wohnsitz benennt, bzw. beide Parteien, wenn ein Vorsitzender mit ausländischem Wohnsitz gewählt wurde. Der Vorschuss wird in diesen Fällen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten des Schiedsrichters bzw. des Vorsitzenden verwendet. Im Fall eines Vorsitzenden mit ausländischem Wohnsitz haben die Parteien diese Kosten je zur Hälfte zu bevorschussen.

(5) Die Auslagen des Schiedsgerichts werden in der Währung berechnet, in der sie entstehen, und zu Gunsten des bei der vom Sekretariat anzugebenden Bank geführten Kontos der Ungarischen Industrie- und Handelskammer bezahlt.

(6) Für die Zahlung der Auslagen und Kostenvorschüsse ist die Bestimmung des § 3 Abs. (5) massgebend.

§ 9 Parteikosten

(1) Für die Tragung der begründeten Kosten der Parteien sind die Bestimmungen des § 6 massgebend.

§ 10 Ausnahmen

Von den Bestimmungen in den §§ 6, 8 und 9 abweichend, kann das Schiedsgericht die Partei zur Tragung von Mehrkosten verpflichten, die zufolge unzweckmässiger, unbegründeter oder böswilliger Verfahrenshandlungen dieser Partei entstanden sind. Unter diesen Handlungen werden u.a. solche verstanden, die als unnötig erwiesene Massnahmen bei der anderen Partei Mehrkosten hervorgerufen haben (so z.B. durch die Verzögerung des Verfahrens, die nach

Umständen des Streitfalles nicht gerechtfertigt war).

§ 11 Vorschusszahlung für das Schiedsrichterhonorar

Auf Anspruch des Schiedsrichtersenates (Einzelschiedsrichters) kann das Präsidium des Schiedsgerichts anordnen, aufgrund des erlassenen Teilschiedsspruchs dem Schiedsrichtersenat (dem Einzelschiedsrichter) eine proportionale Vorschusszahlung für Schiedsrichterhonorar zu leisten.

Anlage Nr. 1

GEBÜHRENTABELLE

des SCHIEDSGERICHTS bei der
Ungarischen Industrie- und Handelskammer
(Gültig ab 1. Mai 2006)

Registrierungsgebühr: 25.000,-Ft

Verwaltungskosten:

STREITWERT in Forint		SCHIEDSGERICHTSGEBÜHR (in Forint)
0-	5.000.000:	2,6%, minimum 40.000
5.000.001-	10.000.000:	130.000 +2,2 % des Betrages über 5.000.000
10.000.001-	25.000.000:	240.000 + 1,8 % des Betrages über 10.000.000
25.000.001-	50.000.000:	510.000 +1,36 % des Betrages über 25.000.000
50.000.001-	125.000.000:	850.000 + 1 % des Betrages über 50.000.000
125.000.001-	250.000.000:	1.600.000 + 0,8 % des Betrages über 125.000.000
250.000.001-	1.250.000.000:	2.600.000 + 0,4 % des Betrages über 250.000.000
1.250.000.001-	5.000.000.000:	6.600.000 + 0,2 % des Betrages über 1.250.000.000
ab 5.000.000.001-		14.100.000 +0,007 % des Betrages über 5.000.000.000

Schiedsrichterhonorar:

STREITWERT (in Forint)		SCHIEDSGERICHTSGEBÜHR (in Forint)
0-	5.000.000:	2,4%, minimum 40.000
5.000.001-	10.000.000:	120.000 + 2 % des Betrages über 5.000.000
10.000.001-	25.000.000:	220.000 +1,6 % des Betrages über 10.000.000
25.000.001-	50.000.000:	460.000 + 1,2 % des Betrages über 25.000.000
50.000.001-	125.000.000:	760.000 + 0,8 % des Betrages über 50.000.000
125.000.001-	250.000.000:	1.360.000 + 0,4 % des Betrages über 125.000.000
250.000.001-	1.250.000.000:	1.860.000 + 0,2 % des Betrages über 250.000.000
1.250.000.001-	5.000.000.000:	3.860.000 + 0,12 % des Betrages über 1.250.000.000
ab 5.000.000.001-		8.360.000 +0,007 % des Betrages über 5.000.000.000

Die Schiedsgerichtsgebühr setzt sich aus der Registrierungsgebühr, den Verwaltungskosten und dem Schiedsrichterhonorar zusammen. Unter Schiedsrichterhonorar ist das Honorar eines Richters zu verstehen. Im Fall eines Schiedsrichtersenates ist das Honorar mit der Zahl der Richter zu multiplizieren. Das Honorar des Einzelrichters und des Vorsitzenden des Schiedsrichtersenates ist um 30 % höher als das in der Kostentabelle angegebene Schiedsrichterhonorar. In den Verwaltungskosten sind die der Verwaltungsbehörde zustehenden Taxen sowie der nach den Honoraren zu zahlende Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 11 % inbegriffen.

Anlage Nr. 2

GEBÜHRENTABELLE

des SCHIEDSGERICHTS bei der
Ungarischen Industrie- und Handelskammer
im Fall von SCHNELLVERFAHREN („FAST-TRACK ARBITRATION) DURCH EINZELSCHIEDSRICHTER
(Gültig ab 1. Januar 2008)

Registrierungsgebühr: 10.000,-Ft

Verwaltungskosten:

STREITWERT in Forint		SCHIEDSGERICHTSGEBÜHR (in Forint)
0-	5.000.000:	2,6%, minimum 40.000
5.000.001-	10.000.000:	130.000 +2,2 % des Betrages über 5.000.000
10.000.001-	25.000.000:	240.000 + 1,8 % des Betrages über 10.000.000
25.000.001-	50.000.000:	510.000 +1,36 % des Betrages über 25.000.000
50.000.001-	125.000.000:	850.000 + 1 % des Betrages über 50.000.000
125.000.001-	250.000.000:	1.600.000 + 0,8 % des Betrages über 125.000.000
250.000.001-	1.250.000.000:	2.600.000 + 0,4 % des Betrages über 250.000.000
1.250.000.001-	5.000.000.000:	6.600.000 + 0,2 % des Betrages über 1.250.000.000
ab 5.000.000.001-		14.100.000 +0,007 % des Betrages über 5.000.000.000

Einzelschiedsrichterhonorar:

STREITWERT (in Forint)		SCHIEDSGERICHTSGEBÜHR (in Forint)
0-	5.000.000:	2,4%, minimum 40.000
5.000.001-	10.000.000:	120.000 + 2 % des Betrages über 5.000.000
10.000.001-	25.000.000:	220.000 +1,6 % des Betrages über 10.000.000
25.000.001-	50.000.000:	460.000 + 1,2 % des Betrages über 25.000.000
50.000.001-	125.000.000:	760.000 + 0,8 % des Betrages über 50.000.000
125.000.001-	250.000.000:	1.360.000 + 0,4 % des Betrages über 125.000.000
250.000.001-	1.250.000.000:	1.860.000 + 0,2 % des Betrages über 250.000.000
1.250.000.001-	5.000.000.000:	3.860.000 + 0,12 % des Betrages über 1.250.000.000
ab 5.000.000.001-		8.360.000 +0,007 % des Betrages über 5.000.000.000

Anlage Nr. 3

SCHIEDSGERICHTSSEKTIONEN

des SCHIEDSGERICHTS bei der
Ungarischen Industrie- und Handelskammer

KOMITATSSEKTIONEN	SITZ
Industrie- und Handelskammer des Komitats Bács-Kiskun	Kecskemét
Industrie- und Handelskammer des Komitats Békés	Békéscsaba
Industrie- und Handelskammer des Komitats Csongrád	Szeged
Industrie- und Handelskammer des Komitats Fejér	Székesfehérvár
Industrie- und Handelskammer des Komitats Győr-Moson-Sopron	Győr
Industrie- und Handelskammer des Komitats Hajdú-Bihar	Debrecen
Industrie- und Handelskammer des Komitats Jász-Nagykun-Szolnok	Szolnok
Industrie- und Handelskammer des Komitats Pécs-Baranya	Pécs
Industrie- und Handelskammer des Komitats Pest	Budapest
Industrie- und Handelskammer des Komitats Somogy	Kaposvár
Industrie- und Handelskammer des Komitats Szabolcs-Szatmár-Bereg	Nyíregyháza
Industrie- und Handelskammer des Komitats Tolna	Szekszárd
Industrie- und Handelskammer des Komitats Vas	Szombathely
Industrie- und Handelskammer des Komitats Veszprém	Veszprém
Industrie- und Handelskammer des Komitats Zala	Zalaegerszeg

REGIONALE SEKTIONEN

Nordungarische Region, bestehend aus - Industrie- und Handelskammer des Komitats Borsod-Abaúj-Zemplén; - Industrie- und Handelskammer des Komitats Heves; - Industrie- und Handelskammer des Komitats - Nógrád	Eger